

13.02.04

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 7 Abs. 2 Nr. 5 im ersten Spiegelstrich die Wörter "Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter" durch die Wörter "Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste)" zu ersetzen.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, wehrtechnische Kernfähigkeiten in Deutschland zu erhalten. Der Bundesrat hat allerdings Zweifel, ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird. Problematisch ist insbesondere, dass dadurch auch die Kooperation deutscher und ausländischer Unternehmen bei europäischen und NATO-internen Rüstungskooperationen erschwert wird. Diese sind oft nur bei eigentumsmäßiger Verflechtung möglich, weil die betroffenen Unternehmen das sensible technische Know-How vorzugsweise innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe weitergeben. Es besteht deshalb die Gefahr, dass sich die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen Übernahmen negativ auf die deutsche Industrie und die Arbeitsplätze in Deutschland auswirken.